

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Änderungen

Neben zahlreichen formalen und redaktionellen Änderungen wurden umfangreichere Anpassungen vorgenommen, welche in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind. Die überarbeitete Ausgabe 11 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe ist in elektronischer Form verfügbar unter:

https://disq.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		<p><u>Grundsätzliches:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Anpassung der Jahreszahlen in Titelblatt- Anpassung der Arbeitsgruppe in Vorwort- Korrekturen in Fusszeilen- Neue Seitenumbrüche- Korrektur diverse Tippfehler, Gesetzesverweise, Internetlinks etc.- Nachführung Teuerungsanpassung Grundbedarf im ganzen Handbuch (siehe insbesondere Kapitel C.3.1.1)
C	Materielle Grundsicherung	
C.1	C.1 Zweck der materiellen Grundsicherung AHV/IV/EO-Beiträge [...] Falls notwendig kann der Sozialdienst auf Ende Jahr bei der AHV-Zweigstelle eine Kontroll-Liste mit den Namen der von der Beitragspflicht befreiten Klienten anfordern. [...]	C.1 Zweck der materiellen Grundsicherung AHV/IV/EO-Beiträge [...] Falls notwendig kann der Sozialdienst auf Ende Jahr bei der AHV-Zweigstelle eine Kontroll-Liste mit den Namen der von der Beitragspflicht befreiten Klienten anfordern. [...]
C.2	C.2.1 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 27 Abs. 1 SHG). Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, wenn:	C.2.1 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 27 Abs. 1 SHG). Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, wenn:

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>Die materielle Grundsicherung (SKOS-RL C.3 bis C.5 und die situationsbedingten Leistungen SKOS-RL C.6), soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Haftpflichtversicherung, Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung), nicht oder nicht rechtzeitig mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter gedeckt werden können. Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge (SKOS-RL D.2) und die Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7) nicht berücksichtigt.</p> <p>Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen (z.B. situationsbedingte Leistungen [SIL]) einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum hinsichtlich der laufenden Ausgaben aus eigenen Mitteln knapp gedeckt werden kann.</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt sofort, wenn: Die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der materiellen Grundsicherung (insbesondere inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (SKOS-RL C.3 bis C.5) • den situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) • den Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7) und/oder • den Einkommens-Freibeträgen (SKOS-RL D.2) <p>decken.</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt nach sechs Monaten, wenn: Die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der materiellen Grundsicherung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (SKOS-RL C.3 bis C.5) und • den situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) <p>decken.</p>	<p>Die materielle Grundsicherung (SKOS-RL C.3 bis C.5 <u>Grundbedarf für den Lebensunterhalt, anrechenbare Wohnkosten, medizinische Grundversorgung</u> und die <u>grundversorgenden</u> situationsbedingten Leistungen SKOS-RL C.3 bis C.6), soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Haftpflichtversicherung, Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung) nicht oder nicht rechtzeitig mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter gedeckt werden können <u>können kann</u>. Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge (SKOS-RL D.2) und die Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7) nicht berücksichtigt. <u>Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen werden bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.</u></p> <p>Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen (z.B. situationsbedingte Leistungen [SIL]) einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum hinsichtlich der laufenden Ausgaben aus eigenen Mitteln knapp gedeckt werden kann.</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt sofort, wenn: Die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der materiellen Grundsicherung (<u>Grundbedarf für den Lebensunterhalt, anrechenbare Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen, SKOS-RL C.3 bis C.6; insbesondere</u> inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (SKOS-RL C.3 bis C.5) • den situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) • den Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7) und/oder • den Einkommens-Freibeträgen (SKOS-RL D.2) <p>decken. <u>Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen (vgl. SKOS-RL C.6) werden bei der Ablösung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.</u></p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt nach sechs Monaten, wenn:</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)																																																
		<p>Die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> der materiellen Grundsicherung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (SKOS-RL C.3 bis C.65), <u>wozu auch die Grundversorgenden den-situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) gehören,</u> <p>decken. <u>Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen (vgl. SKOS-RL C.6) werden bei der Ablösung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.</u></p>																																																
C.2	<p>C.2.3 Selbständigerwerbende ⇒ siehe SKOS-RL C.2 Erläuterungen h</p>	<p>C.2.3 Selbständigerwerbende ⇒ siehe SKOS-RL C.2 Erläuterungen h ⇒ <u>siehe Merkblatt der SKOS «Unterstützung für Selbständigerwerbende»</u></p>																																																
C.3	<p>Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)</p>																																																	
C.3.1.1.	<p>C.3.1.1 Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2020) [...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)</th> <th>Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>997.00</td> <td>997.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1'525.00</td> <td>763.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1'854.00</td> <td>618.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2'134.00</td> <td>533.00</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2'413.00</td> <td>483.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Person plus</td> <td>202.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>	Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)	1 Person	997.00	997.00	2 Personen	1'525.00	763.00	3 Personen	1'854.00	618.00	4 Personen	2'134.00	533.00	5 Personen	2'413.00	483.00				Pro weitere Person plus	202.00		<p>C.3.1.1 Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2020²⁰) [...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)</th> <th>Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>997.00 <u>1'006.00</u></td> <td>997.00 <u>1'006.00</u></td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1'525.00 <u>1'539.00</u></td> <td>763.00 <u>770.00</u></td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1'854.00 <u>1'871.00</u></td> <td>618.00 <u>624.00</u></td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2'134.00 <u>2'153.00</u></td> <td>533.00 <u>538.00</u></td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2'413.00 <u>2'435.00</u></td> <td>483.00 <u>487.00</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Person plus</td> <td>202.00 <u>204.00</u></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>	Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)	1 Person	997.00 <u>1'006.00</u>	997.00 <u>1'006.00</u>	2 Personen	1'525.00 <u>1'539.00</u>	763.00 <u>770.00</u>	3 Personen	1'854.00 <u>1'871.00</u>	618.00 <u>624.00</u>	4 Personen	2'134.00 <u>2'153.00</u>	533.00 <u>538.00</u>	5 Personen	2'413.00 <u>2'435.00</u>	483.00 <u>487.00</u>				Pro weitere Person plus	202.00 <u>204.00</u>	
Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)																																																
1 Person	997.00	997.00																																																
2 Personen	1'525.00	763.00																																																
3 Personen	1'854.00	618.00																																																
4 Personen	2'134.00	533.00																																																
5 Personen	2'413.00	483.00																																																
Pro weitere Person plus	202.00																																																	
Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)																																																
1 Person	997.00 <u>1'006.00</u>	997.00 <u>1'006.00</u>																																																
2 Personen	1'525.00 <u>1'539.00</u>	763.00 <u>770.00</u>																																																
3 Personen	1'854.00 <u>1'871.00</u>	618.00 <u>624.00</u>																																																
4 Personen	2'134.00 <u>2'153.00</u>	533.00 <u>538.00</u>																																																
5 Personen	2'413.00 <u>2'435.00</u>	483.00 <u>487.00</u>																																																
Pro weitere Person plus	202.00 <u>204.00</u>																																																	

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
C.3.1.2	<p>C.3.1.2 Anspruchsberechnung und Inhalt [...] Krankenkassenprämien Decken die monatlichen Nettoeinnahmen die Ausgaben, bestehend aus den bedarfsbezogenen Leistungen der materiellen Grundsicherung (SKOS-RL C.3 bis C.5), den situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) sowie der effektiven Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (SKOS-RL C.5) minus der maximalen Prämienverbilligung (IPV) nicht, besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Vergleiche dazu Kapitel C.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen). [...]</p> <p>Nicht einzurechnen sind krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen Kosten für krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind nicht einzurechnen. Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. die Hilflosenentschädigung, Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchweg anzugehen.</p> <p>Bei Lohnpfändung Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es handelt sich um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Sozialbehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen. [...]</p>	<p>C.3.1.2 Anspruchsberechnung und Inhalt [...] Krankenkassenprämien Decken die monatlichen Nettoeinnahmen die Ausgaben, bestehend aus den bedarfsbezogenen Leistungen der materiellen Grundsicherung (<u>Grundbedarf für den Lebensunterhalt, anrechenbare Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen</u>, SKOS-RL C.3 bis C.6; <u>zu den fördernden situationsbedingten Leistungen siehe oben, Kapitel C.2.1</u>), den situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) sowie der effektiven Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (SKOS-RL C.5) minus der maximalen Prämienverbilligung (IPV) nicht, besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Vergleiche dazu Kapitel C.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen). [...]</p> <p>Nicht einzurechnen sind krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen Kosten für krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind nicht einzurechnen. Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. die Hilflosenentschädigung, Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchweg anzugehen.</p> <p>Bei Lohnpfändung Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es handelt sich um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Sozialbehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen. [...]</p>
C.3.1.4	<p>C.3.1.4 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften</p>	<p>C.3.1.4 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>Wohn- oder Lebensgemeinschaften Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.), also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinats- oder Mietvertrag. [...]</p>	<p>Wohn- oder Lebensgemeinschaften Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.), also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinatsvertrag- oder <u>ein auf beide Parteien lautender</u> Mietvertrag. [...]</p>
<p>C.3.2.3</p>	<p>C.3.2.3 Personen in Stationären Einrichtungen Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</p> <p>Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL-Nr. 881a) betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen für Personen bei Pflegebedürftigkeit CHF 343 pro Monat (21% von CHF 19'610) und ohne Pflegebedürftigkeit CHF 458 pro Monat (28% von CHF 19'610).</p> <p>⇒ siehe Anhang 1</p>	<p>C.3.2.3 Personen in Stationären Einrichtungen Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</p> <p>Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL-Nr. 881a) betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: Personen bei Pflegebedürftigkeit</u> CHF 343 pro Monat (21% von CHF 19'610) und - <u>für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: ohne Pflegebedürftigkeit</u> CHF 458 pro Monat (28% von CHF 19'610). <p>⇒ siehe Anhang 1</p>
<p>C.3.2.3.1</p>	<p>Exkurs: Nothilfe Asyl Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung und</p>	<p>Exkurs: Nothilfe Asyl Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung und</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 KAsylVo).</p> <p>Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist bei diesen Fällen das Amt für Migration zuständig. Wenn das Amt für Migration die Zuständigkeit und Bedürftigkeit bestätigt hat, richtet die Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe Asyl, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern, Nothilfe aus.</p>	<p>Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 KAsylVo).</p> <p>Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist bei diesen Fällen das Amt für Migration zuständig. Wenn das Amt für Migration die Zuständigkeit und Bedürftigkeit bestätigt hat, richtet die Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe Asyl, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern <u>Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen</u>, Nothilfe aus.</p>
<p>C.3.2.3.3</p>	<p>C.3.2.3.3 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim [...] c) Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von CHF 10.00 bis CHF 20.00 ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen.</p>	<p>C.3.2.3.3 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim [...] c) Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von CHF 10<u>5</u>.00 bis CHF 20.00 ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen. <u>Für eine Aufenthaltsdauer ab sechs Tagen siehe nachfolgend Kapitel C.3.2.5.</u></p>
<p>C.3.2.5</p>	<p>C.3.2.5 Eltern mit Besuchsrechten ⇒ siehe SKOS-RL C.3.2</p>	<p>C.3.2.5 Eltern mit Besuchsrechten <u>Sowohl der nicht sorgeberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass die Ausübung des Besuchsrechts aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird. Der Grundbedarf von Eltern mit Besuchsrechten wird um die Auslagen erweitert, die durch den Besuch ihrer Kinder entstehen. Es wird pro Tag und Kind ein Tagessatz von CHF 15.00 bis CHF 20.00 (bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen) übernommen. Bei einem Aufenthalt ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet.</u></p> <p>⇒ siehe SKOS-RL C.3.2 <u>Erläuterungen f)</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
C.4	Wohnen	
C.4.3.1	<p>C.4.3.1 Mietzinsdepot Ein Vermieter kann aus Sicherheitsgründen ein Mietzinsdepot verlangen. Bei neuzuziehenden Bezügerinnen und Bezüger sind Kostengutsprachen für Mietzinsdepots zu erteilen, wenn konkrete Aussichten auf einen Vertragsabschluss bestehen und die Klientin oder der Klient nicht in der Lage ist, das Mietzinsdepot aus eigenen Mitteln aufzubringen.</p>	<p>C.4.3.1 Mietzinsdepot Ein Vermieter kann aus Sicherheitsgründen ein Mietzinsdepot verlangen. Bei neuzuziehenden Bezügerinnen und Bezüger sind Kostengutsprachen für Mietzinsdepots zu erteilen, wenn konkrete Aussichten auf einen Vertragsabschluss bestehen und die Klientin oder der Klient nicht in der Lage ist, das Mietzinsdepot aus eigenen Mitteln aufzubringen. <u>Zuständig ist hierfür die Gemeinde, in welche der Zuzug erfolgt.</u></p>
C.5	Medizinische Grundversorgung	
C.5.1	<p>C.5.1 Krankenkassenprämien [...] Trotz maximaler Prämienverbilligung kommt es vor, dass die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung nicht gedeckt ist. Die Differenz ist solange zu übernehmen, bis ein Wechsel in eine kostengünstigere Krankenkasse und/oder Krankenkassenmodell möglich ist (Kündigungsfrist beachten). Sofern die Prämienverbilligung auch bei einer kostengünstigen Krankenkasse und einem kostengünstigen Krankenkassenmodell nicht kostendeckend ist, ist die Differenz zu übernehmen. Ist es einer versicherten Person nicht möglich, die Krankenversicherung zu wechseln bzw. ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen (KK-Schulden), ist die Differenz zwischen der Krankenkassenprämie und der Prämienverbilligung weiterhin zu übernehmen.</p> <p>Beharrt die Klientin/der Klient, trotz Aufforderung durch den Sozialdienst in eine kostengünstigere Krankenkasse zu wechseln oder ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen, auf einer Krankenversicherung, bei welcher die Prämien höher sind als die maximale Prämienverbilligung, hat sie oder er die Differenz zu bezahlen.</p>	<p>C.5.1 Krankenkassenprämien [...] Trotz maximaler Prämienverbilligung <u>Verbilligung der vollen Richtprämie</u> kommt es vor, dass die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung nicht gedeckt ist. <u>Liegt die effektive Prämie über der Richtprämie, kann der unterstützten Person unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Auflage erteilt werden, zu einer kostengünstigeren Krankenkasse und/oder Krankenkassenmodell zu wechseln (Kündigungsfrist beachten). Gleichzeitig ist ihr anzudrohen, dass die Differenz nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird.</u> Die Differenz ist solange zu übernehmen, bis ein Wechsel in eine kostengünstigere Krankenkasse und/oder Krankenkassenmodell möglich ist (Kündigungsfrist beachten). Sofern die Prämienverbilligung auch bei einer kostengünstigen Krankenkasse und einem kostengünstigen Krankenkassenmodell nicht kostendeckend ist, ist die Differenz zu übernehmen. Ist es einer versicherten Person nicht möglich, die Krankenversicherung zu wechseln bzw. ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen (KK-Schulden), ist die Differenz zwischen der Krankenkassenprämie und der Prämienverbilligung weiterhin zu übernehmen.</p> <p>Beharrt die Klientin/der Klient, trotz Aufforderung durch den Sozialdienst in eine kostengünstigere Krankenkasse zu wechseln oder ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen, auf einer Krankenversicherung, bei welcher die Prämien höher sind als die maximale Prämienverbilligung <u>Richtprämie</u>, hat sie</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		<p>oder er <u>nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin</u> die Differenz zu bezahlen. <u>Die Nichtübernahme dieser Differenz durch die Gemeinde ist zu verfügen.</u></p>
<p>C.5.2</p>	<p>C.5.2 Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse Die ordentliche Jahresfranchise von CHF 300.00 und die Selbstbehalte von 10 % werden im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Wurde ein Vertrag für eine höhere frei wählbare Franchise abgeschlossen, kann diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Hierauf kann nur noch die ordentliche Jahresfranchise übernommen werden und die Differenz zu der gewählten Franchise ist durch die Klientin oder den Klienten zu bezahlen.</p> <p>Für Medikamente müssen Patientinnen und Patienten seit 1.1.2006 auf Originalpräparate einen Selbstbehalt von 20% bezahlen. Daher ist die Klientel darauf aufmerksam zu machen, jeweils die billigeren Generika zu verlangen, auf die in der Regel lediglich 10 % Selbstbehalt zu entrichten ist.</p>	<p>C.5.2 Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse Die ordentliche Jahresfranchise <u>Franchise</u> von CHF 300.00 und die Selbstbehalte von 10 % werden im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Wurde ein Vertrag für eine höhere frei wählbare Franchise abgeschlossen, kann ist diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe <u>zu übernehmen werden</u>. <u>Der unterstützten Person kann die Auflage erteilt werden, die Franchise bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin auf CHF 300 herabzusetzen. Gleichzeitig ist ihr anzudrohen, dass die höhere Franchise nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird. Kommt die unterstützte Person dieser Auflage nicht nach, kann nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin</u> Hierauf kann nur noch die ordentliche JahresFranchise übernommen werden und die Differenz zu der gewählten Franchise ist durch die Klientin oder den Klienten zu bezahlen. <u>Die Nichtübernahme dieser Differenz durch die Gemeinde ist zu verfügen.</u></p> <p>Für Medikamente müssen Patientinnen und Patienten seit 1.1.2006 auf Originalpräparate einen Selbstbehalt von 20% bezahlen, <u>wovon 5 % immer zulasten der Patientinnen und Patienten gehen, auch wenn der Selbstbehalt von CHF 700 bereits erreicht wurde (vgl. Art 104a Abs. 2 KVV).</u> Daher ist die Klientel darauf aufmerksam zu machen, jeweils die billigeren Generika zu verlangen, auf die in der Regel lediglich 10 % Selbstbehalt zu entrichten ist. <u>Die Selbstbehalte für Medikamente sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, auch wenn statt des Generikums ein Originalpräparat verwendet wurde.</u></p>
<p>C.5.3</p>	<p>C.5.3 Spitalbeiträge [...] Die in Rechnung gestellten Spitalkosten sind ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach SKOS-RL C.3.1 ausbezahlt wurde. Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter geschmälert.</p>	<p>C.5.3 Spitalbeiträge [...] Die in Rechnung gestellten Spitalkosten sind ab einer <u>Unterstützungseinheit Haushaltsgrösse</u> von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach SKOS-RL C.3.1 ausbezahlt wurde. Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter geschmälert.</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
C.6	Situationsbedingte Leistungen	
C.6.4	C.6.4 Familie Kindertagesstätten (Kitas/Krippen) Die Tagesansätze liegen zwischen CHF 90.00 und CHF 110.00 pro Tag für ein Angebot mit Qualitätsstandards VLG. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten.	C.6.4 Familie Kindertagesstätten (Kitas/Krippen) Die Tagesansätze liegen <u>für Babys bis 18 Monate</u> zwischen CHF 90 105.00 und CHF 144.00 pro Tag <u>und für Kleinkinder ab 18 Monaten zwischen CHF 100 und CHF 120 pro Tag</u> für ein Angebot mit Qualitätsstandards VLG. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten.
D	Leistungsbemessung	
D.3	D.3.1 Grundsatz und Freibetrag [...] Die Vermögensfreibeträge bei Personen mit Taxausgleich liegen bei Alleinstehende CHF 8'000.00 Ehepaare CHF 12'000.00	D.3.1 Grundsatz und Freibetrag [...] Die Vermögensfreibeträge bei Personen mit Taxausgleich liegen bei Alleinstehende CHF 8'000.00 Ehepaare CHF 12'000.00
D.4.3	D.4.3 Verwandtenunterstützung Beitragsleistungen an die wirtschaftliche Sozialhilfe respektive an die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person oder Familie sollen lediglich bei Verwandten (= Eltern oder Kinder) mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen und gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft und auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden.	D.4.3 Verwandtenunterstützung Beitragsleistungen an die wirtschaftliche Sozialhilfe respektive an die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person oder Familie sollen lediglich bei Verwandten (= Eltern oder Kinder) mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen und gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft und auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden. <u>⇒ Vergleiche SKOS-RL D.4.3 und Praxishilfe SKOS 2021, Berechnung der Verwandtenunterstützung</u> <u>[Verweis auf Praxishilfe SKOS auch im Anhang 15 aufgenommen]</u>
H	Praxishilfen	
H.2	H.2 [neu]	<u>H.2 Unterstützung nach dem Versterben eines Klienten/einer Klientin</u>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		<p><u>Das sozialhilferechtliche Unterstützungsverhältnis endet mit dem Tod der unterstützten Person. Weil Forderungen von der Sozialhilfe grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn sie im Unterstützungszeitraum (also zu Lebzeiten) fällig werden (siehe oben Kapitel H.1), sind von der Sozialhilfe bei einem Todesfall nur noch die Rechnungen zu übernehmen, welche zu diesem Zeitpunkt bereits fällig waren. Aus praktischen Gründen richtet die Sozialhilfe im Todesmonat indes noch sämtliche Budgetleistungen wie Mietkosten und Krankenkassenprämie aus, weil diese Leistungen in der Regel bereits ausbezahlt worden sind. Gleiches gilt für Rechnungen, für die eine Kostengutsprache geleistet wurde, sofern noch zu Lebzeiten die entsprechenden Leistungen erbracht wurden. Die noch nicht fälligen Rechnungen fallen in den Nachlass und stellen Erbschaftsschulden dar.</u></p> <p><u>Zum Thema Bestattungskosten siehe Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe</u></p>
	Anhang	
Anhang	Anhang 1	<p>Anhang 1 Div. Anpassungen betreffend Serafe und Höhe GBL</p>
	<p>Anhang 2 Mietzinsrichtlinien Stadt Luzern (Stand 1. Januar 2016)</p>	<p>Anhang 2 Mietzinsrichtlinien Stadt Luzern (Stand 1. Januar 2016<u>2022</u>) <u>Aktualisierte Mietzinsrichtlinie Stadt Luzern</u></p>
	<p>Anhang 4 [Taxausgleich]</p>	<p>Anhang 4 → <u>Aufgehoben</u></p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Anhang 16

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2022)
 A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat
 B Pauschale Person/Mt.
 C Strom (exkl.): Pauschale von 3% des GBL gemäss SKOS

Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag	A Pauschale / Haushalt/Mt.	B Pauschale / Person/Mt.	C Strom/pro Haushalt
1 Person	13.65	416.00	416.00	30.00
2 Personen	12.70	774.00	387.00	45.00
3 Personen	11.60	1'062.00	354.00	55.00
4 Personen	10.30	1'256.00	314.00	63.00
5 Personen	9.55	1'455.00	291.00	71.00
6 Personen	9.05	1'656.00	276.00	80.00
7 Personen	8.80	1'876.00	268.00	88.00
8 Personen	8.50	2'072.00	259.00	98.00
9 Personen	8.30	2'277.00	253.00	106.00
Pro weitere Person	6.60		201.00	3% vom GBL SKOS

Anhang 16

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2022)
 A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat
 B Pauschale Person/Mt.
 C Strom (exkl.): Pauschale von 3% des GBL gemäss SKOS

Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag <u>in CHF</u>	A Pauschale / Haushalt/Mt. <u>in CHF (gerundet)</u>	B Pauschale / Person/Mt. <u>in CHF (gerundet)</u>	C Strom/pro Haushalt <u>in CHF</u>
1 Person	<u>13.80</u>	<u>421.00</u>	<u>421.00</u>	30.00
2 Personen	<u>12.85</u>	<u>784.00</u>	<u>392.00</u>	45.00
3 Personen	<u>11.70</u>	<u>1'071.00</u>	<u>357.00</u>	55.00
4 Personen	<u>10.40</u>	<u>1'269.00</u>	<u>317.00</u>	63.00
5 Personen	<u>9.65</u>	<u>1'472.00</u>	<u>294.00</u>	71.00
6 Personen	<u>9.15</u>	<u>1'674.00</u>	<u>279.00</u>	80.00
7 Personen	<u>8.90</u>	<u>1'900.00</u>	<u>271.00</u>	88.00
8 Personen	<u>8.60</u>	<u>2'098.00</u>	<u>262.00</u>	98.00
9 Personen	<u>8.40</u>	<u>2'306.00</u>	<u>256.00</u>	106.00
Pro weitere Person	<u>6.70</u>		<u>204.00</u>	3% vom GBL SKOS

Anhang 19 [neu]

Merkblatt »IPV ohne WSH« für Gemeinden neu als Anhang aufgenommen